

Einschreiben

vorab per Fax

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77 – 79
1060 Wien

Mobilkom Austria AG & Co KG

Obere Donaustraße 29
A-1020 Wien

Telefon:
Nat. (01) 33161-2020
Int. +43 1 33161-2020
A1 (GSM) +43 664 3312020
Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen
Z 24/03

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum
28.6.2004

**Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungsmaßnahme
gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 im Verfahren Z 24/03**

Am 27.5.2004 wurde mobilkom austria AG & Co KG („mobilkom“) der Entwurf einer Zusammenschaltungsanordnung hinsichtlich mobiler Rufnummernübertragung zugestellt, mit der Einladung, allenfalls bis zum 28.6.2004 dazu Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit möchten wir hiermit innerhalb offener Frist wahrnehmen.

1. Einleitung

Gleich eingangs soll festgehalten werden, dass mobilkom mit weiten Teilen des Anordnungsentwurfs keineswegs einverstanden ist. mobilkom ist der Ansicht, dass sowohl der Grundantrag als auch zahlreiche ergänzende Anträge von mobilkom nur unzureichend überprüft bzw. beurteilt wurden, und statt dessen, ohne ausreichende Begründung bzw. sachliche Rechtfertigung (u.a. im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Regelung), entweder dem Antrag von H3G gefolgt wurde oder von den Anträgen beider Parteien abweichende Regelungen getroffen wurden.

Auf Grund der anlässlich der Präsentation des Entscheidungsentwurfes gegenüber der Presse gemachten Äußerungen, wonach sich im Rahmen der Konsultation „in den wesentlichen Punkten nichts mehr ändern dürfte“ (siehe zB APA 0204 5 WI 0527 CI), möchte mobilkom austria so weit als möglich auf eine Wiederholung bereits bekannter Positionen und Argumente verzichten. Die weitere Stellungnahme beschränkt sich daher primär auf einzelne, konkrete Punkte, die nach Ansicht von mobilkom auch unter den im Entwurf angenommenen Vorgaben (insb. „One-Stop-Shopping“) jedenfalls einer Korrektur bedürfen.

Daraus ist jedoch keinesfalls abzuleiten, dass bisher von mobilkom austria vertretene Positionen nunmehr aufgegeben werden. Diese werden einzig aus Gründen der Effizienz nicht noch einmal wiederholt.

2. Pönalen

Im Bescheidentwurf sind in Zusammenhang mit unterschiedlichen Pflichten (zeitgerechte Umsetzung; Nichteinhaltung von Zeitvorgaben für die Informationsübermittlung bzw. Terminbestätigung) Pönalen vorgesehen. Bereits in bisherigen Schriftsätzen wurde auf die mangelnde Kompetenz der Regulierungsbehörde zu einer derartigen Anordnung sowie auf die grundsätzliche Untauglichkeit der beantragten (bzw. nunmehr angeordneten)

Pönaleverpflichtungen zur Zielerreichung (etwa zeitgerechte Umsetzung) und deren mangelnde Verhältnismäßigkeit hingewiesen.

Im Bescheidentwurf wird nunmehr begründend ausgeführt, dass es sich bei den angeordneten Pönalen um zivilrechtliche Vertragsstrafen handelt, die einen pauschalierten Schadenersatz darstellen.

Selbst wenn nun die grundsätzliche Kompetenz der Behörde zu einer Anordnung von Pönalregelungen und deren Eignung hier nicht neuerlich hinterfragt werden sollen (die diesbezügliche Position von mobilkom ist bekannt und unverändert), so könnte eine solche Bestimmung wohl nur so ausgestaltet sein, wie sie zwei vernünftige Vertragsparteien vertraglich vereinbaren würden (die Anordnung ist ja „vertragsersetzend“). Eben die zuletzt genannte Eigenschaft ist jedoch bei der angeordneten Regelung nicht gegeben. Vernünftige Parteien würden vertraglich niemals eine verschuldensunabhängige Haftung (und sei es in Form eines pauschalierten Schadenersatzes) vereinbaren, weil es aus aus einer Vielzahl von Gründen zu Verzögerungen kommen kann, die von den Parteien nicht beeinflussbar sind.

So ist beispielsweise die Umsetzung der Verpflichtung zur zeitgerechten Einführung von MNP zu einem großen Teil von der Mitwirkung anderer Unternehmen, die nicht Vertrags-/Bescheidpartei sind, abhängig (siehe beispielsweise indirektes Routing, IC-Billing, ...). Diese Betreiber sind sogar zum Teil überhaupt nicht in das gegenständliche Regulierungsverfahren involviert gewesen. Diesen Unternehmen gegenüber besteht somit auch keine unmittelbar durchsetzbare Rechtspflicht zur Mitwirkung, und natürlich auch keine Pönaldrohung. Wenn diese Betreiber – aus welchem Grund auch immer – die Mitwirkung verweigern (oder bloß verzögern), wäre mobilkom austria im Endeffekt machtlos (bzw. hätte nur die Möglichkeit, ein neuerliches Regulierungsverfahren gegen diese Betreiber einzuleiten, was jedoch mit Sicherheit nicht eine zeitgerechte Einführung von MNP – vor dem ersten Pönaltermin – ermöglichen würde).

Zu bedenken ist weiters, dass die Umsetzung der Bescheidregelungen zum Teil von (nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beeinflussbaren) Lieferzeiten dritter Hersteller abhängig ist. Anpassungen bestehender Systeme erfolgen ganz allgemein in Form von Software-releases, die zu festgelegten Terminen stattfinden, deren Planung zu bestimmten Stichtagen abgeschlossen wird. In Bezug auf Hardware ist, selbst wenn ein Betreiber rechtzeitig benötigtes Equipment bestellt und jegliche erdenkliche Sorgfalt hinsichtlich

Auswahl des Lieferanten walten lässt, nicht auszuschließen, dass dieses schlichtweg zum gegebenen Termin nicht lieferbar ist (und auch keine alternative Bezugsquelle zur Verfügung steht).

Zusammenfassend sei gesagt: Ein Betreiber wird auf Basis des Bescheidentwurfs unter Umständen zur Pönalzahlung verpflichtet, obwohl ihm keinerlei (schadenersatzrechtlich relevanter) Vorwurf zu machen ist. Schon daraus ist klar ersichtlich, dass die Regelung in der im Entwurf getroffenen Form nicht geeignet sein kann, eine rechtzeitige Umsetzung zu garantieren; die Regelung ist daher unverhältnismäßig.

Der Zusatz, dass die Pönaleverpflichtung verschuldensunabhängig ist, widerspricht im übrigen auch eindeutig dem selbst von der Behörde in der Begründung genannten Gedanken des (wenn auch pauschalierten) Schadenersatzes, der nach privatrechtlichen Grundsätzen ja, unter anderem, Verschulden voraussetzt. Parteien, die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Umsetzung von vertraglichen Verpflichtungen Pönalen vereinbaren, hätten daher keinesfalls die Voraussetzung eines Verschuldens ausgeschlossen (zumal es ja auch, wie zuvor dargestellt, in keiner Weise zur Zielerreichung beiträgt). Allenfalls würden in einer Vereinbarung bestimmte Regelungen zur Beweislastverteilung getroffen, was das Vorliegen (allenfalls auch eines bestimmten Grades) eines Verschuldens betrifft. Dass es in einem dezentralen Prozess, wie von der TTK und Gutachtern vorgesehen, eingeschränkte Möglichkeiten zum Nachweis der Schuld gibt, ist in dem vorgeschlagenen Prozess begründet und darf nicht zu Lasten der Betreiber ausgelegt werden darf.

mobilkom austria regt daher an, die Pönalbestimmungen in den Punkten 1., 3.1.8., und 3.2.4. des Anordnungsentwurfs gänzlich zu streichen (da die Pönaleverpflichtungen nicht zur jeweiligen Zielerreichung geeignet sind, bzw. überschießend sind), bzw. aushilfsweise in obigem Sinne abzuändern, so dass die Zahlungsverpflichtung jedenfalls nicht verschuldensunabhängig eintritt.

3. Administrativer Prozess

Der leichten Verständlichkeit halber folgen die Ausführungen hier dem Aufbau des Anordnungsentwurfes unter ausdrücklicher Anführung der im Entwurf getroffenen Nummerierung.

Aus Gründen der Effizienz wird nunmehr auch nicht neuerlich auf die generellen Argumente gegen das One-Stop-Shopping-Prinzip eingegangen. Die Position von mobilkom austria hierzu ist bekannt und bleibt unverändert.

ad 3. Administrativer Prozess

Im zweiten Bullet Point wird der MBauf *verpflichtet*, beim MBab all jene Voraussetzungen zu schaffen, um die Portierung zu ermöglichen. Eine solche Bestimmung ist nach Ansicht von mobilkom unzulässig und darüber hinaus keineswegs notwendig. Es handelt sich hierbei um einen unzumutbaren Eingriff in die Vertragsautonomie und die Gestaltung des Serviceangebotes eines Betreibers an seine potentiellen Kunden. Es muss jedem Betreiber selbst überlassen bleiben, ob und welche Services er auf dem Markt in welcher Form anbietet. Fasst ein Betreiber den Entschluss, etwa gar keine fremden Nummern importieren zu wollen, so muss ihm diese Möglichkeit ohne Zweifel offen stehen. Der freie Markt und der Wettbewerb regelt, ob ein Anbieter mit einer solchen Strategie reüssieren kann, oder nicht. Für Regulierungsmaßnahmen besteht hier weder Raum noch Bedarf.

Dem MBauf ist also, entsprechend der NÜV, *die Möglichkeit zu geben*, beim MBab all jene Voraussetzungen zu schaffen, um die Portierung zu ermöglichen. Eine Verpflichtung hierzu kann jedoch nicht bestehen.

ad 3.1.1. Z 2.

Beim Halbsatz „sofern die *NÜV-Information* und die NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV nicht vom Teilnehmer an den (potentiellen) MBauf übergeben wurden“ handelt es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen, da andernfalls eine Verletzung von Datenschutzinteressen des Kunden praktisch angeordnet würde. Eine Übergabe der NÜV-Information an den MBauf war nie vorgesehen, sondern ausschließlich die Übergabe der sogenannten NÜV-Bestätigung (Bestätigung, dass die Information gemäß § 3 Abs. 2 NÜV an den Teilnehmer erfolgt ist). Die Nennung der NÜV-Information an dieser Stelle erfolgt offenbar irrtümlich und ist daher zu streichen.

ad 3.1.3.1.

Bei Postpaid-Vertragsverhältnissen von natürlichen Personen ist laut Entwurf nach wie vor die Kombination Geburtsdatum und Hauptrufnummer an den MBab zu senden, um die Übermittlung der NÜV-Information an den MBauf auszulösen.

mobilkom austria hält ihre in bisherigen Schriftsätzen diesbezüglich vorgebrachte Kritik in vollem Umfang aufrecht und verlangt neuerlich den Ersatz des Geburtsdatums durch die Kundennummer, um Missbrauchsmöglichkeiten wenigstens weitgehend auszuschließen. Jedermann kennt eine Vielzahl von Personen (Verwandte, Bekannte, Freunde, Arbeits-, Studien-, Schulkollegen, ...), von denen ihm Telefonnummer und Geburtsdatum bekannt sind. Weiters wird noch einmal darauf hingewiesen, dass mobilkom austria nicht bei allen Kunden das Geburtsdatum in den Teilnehmerdaten gespeichert hat.

Wie im Bescheidentwurf völlig richtig in Bezug auf Firmenkunden ausgeführt, ist die Kundennummer ganz einfach der Telefonrechnung oder dem Vertrag zu entnehmen. Diese ermöglicht tatsächlich eine eindeutige Identifikation des Teilnehmers, da sie auch in jedem Fall vom abgebenden Betreiber verwaltet wird. Es erscheint mobilkom austria völlig unverständlich, warum diese, weitgehend sichere Möglichkeit der Identifikation gegenüber dem MBab nicht auch für Privatkunden genutzt wird. Auch aus der Begründung geht nicht hervor, warum die Kundennummer für Privatkunden offenbar als nicht geeignet erachtet wird. Sollte – was sich jedoch aus dem Bescheidentwurf nicht ergibt – die Vereinfachung des Prozesses aus Kundensicht die beabsichtigte Wirkung dieses Anordnungspunktes sein, so ist dieses Interesse bei ordentlichen Durchführungen einer Interessensabwägung (iSd Verhältnismäßigkeitsprüfung) mit dem hierdurch erst entstehenden Fehler- und (jedenfalls kurzfristig bestehenden) Missbrauchspotenzial eindeutig als geringwertiges Interesse einzustufen. Die Sicherstellung eines funktionierenden und Missbrauchsmöglichkeiten reduzierenden Portierprozesses ist mit Sicherheit höher zu bewerten, als der geringe Mehraufwand der zusätzlichen Übermittlung der Kundennummer zur eindeutigen Feststellung der Kundenidentität.

ad 3.1.3.2.

Obwohl im Anordnungsentwurf zunächst zutreffender Weise der PUK-Code als Nutzungsnachweis für Prepaid-Teilnehmer vorgesehen ist, wird von diesem Grundsatz – völlig unverständlicher Weise – eine weitgehende, ja eigentlich unbeschränkte, Ausnahme gemacht: Liegt der PUK-Code nämlich nicht vor, so soll die Übersendung der NÜV-Informationen samt Bestätigung (und damit auch die Freigabe der Portierung) allein (!) auf die Bekanntgabe der Rufnummer hin – ohne einen weiteren, zweiten Datensatz, anhand dessen wenigstens eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden könnte – statt finden.

Dem ist mit aller Entschiedenheit zu widersprechen; der letzte Absatz von Punkt 3.1.3.2. ist unbedingt und ersatzlos zu streichen. Auf die sich durch eine Beibehaltung dieser Ausnahmeregelung ergebenden möglichen Folgen soll im Anschluss noch einmal in aller Deutlichkeit hingewiesen werden.

Nach Ansicht von mobilkom bleibt auch aus der im Entwurf angeführten Begründung (Seite 53f, Pkt. 9.15) im Dunkeln, weshalb eine derartige Ausnahme zulässig sein soll. Dort wird nämlich zuerst völlig richtig ausgeführt, dass von einem portierwilligen Teilnehmer „so viel Sorgfalt verlangt werden [kann], dass er sämtliche Papiere, die diese für ihn wichtige Teilnehmernummer betreffen, sorgsam verwahrt“. Richtiger Weise wurden auch die Varianten PIN-Code und Testanruf als ungeeignet ausgeschieden. In der Verwendung des PUK-Codes sei nach Ansicht der Behörde „kein effektives Portierhemmnis zu erblicken“, es überwiege „das Interesse an der Sicherstellung der Verfügungsberechtigung iSd § 4 Z 1 NÜV, auch um Missbrauch zu verhindern“. Auch für die Kommission ist also offenbar kein Grund ersichtlich, weshalb einem Prepaid-Teilnehmer, der nicht in der Lage ist, den richtigen PUK-Code vorzuweisen, die Portierung ermöglicht werden soll. Es erscheint daher „die Übersendung des PUK-Codes in Ergänzung zur Rufnummer als gangbare Lösung, da über den Teilnehmer selbst keine Daten vorliegen und nur so eine eindeutige Zuordnung zwischen Verfügungsberechtigung und Rufnummer vorgenommen werden kann“.

Ganz besonders der zuletzt genannte Grund macht die unbedingte Notwendigkeit der Übermittlung des PUK-Codes in Verbindung mit der Rufnummer an den MBab deutlich. Findet dies nämlich nicht statt, ist – ganz abgesehen von der Missbrauchsgefahr – auch die Gefahr irrtümlicher Portierungen, verursacht etwa durch Zahlendreher, gegeben. Der MBab hätte ja keine Möglichkeit, anhand eines zweiten Merkmals die Plausibilität der übermittelten Rufnummer zu überprüfen. Zu Tage treten würde eine irrtümliche Portierung erst dann, wenn sich der irrtümlich portierte Teilnehmer beim MBab beschweren würde, dass er sein Wertkartentelefon nicht mehr verwenden kann (weil die Rufnummer vom MBab exportiert und deaktiviert wurde). Es ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass solche Fehlportierungen in einer gewissen Anzahl von Fällen passieren würden, was dem Produkt „mobile Rufnummernportierung“ an sich Schaden zufügen würde und daher unbedingt zu vermeiden ist. Ergänzend soll hier noch angeführt werden, dass Pre-Paid Teilnehmer sich nach Verlust der PUK ohne Weiteres einen neuen PUK-Code ausstellen lassen können (bei mobilkom austria z.B. in jedem A1-Shop bei Vorlage der SIM-Karte und Ausweis). Damit wird dem –

allenfalls bestehenden - Eindruck entgegengetreten, mobilkom würde Pre-Paid Teilnehmern ohne PUK unter keinen Umständen eine Portierung erlauben.

Zudem sei auch noch darauf hingewiesen, dass sich die im Entwurf enthaltene Haftungsregel nur auf Rechtsfolgen bezieht, die sich aus der von einem unberechtigten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information bzw. Bestätigung ergeben. Nicht geregelt sind etwa die oben angeführte Fälle von Fehlportierungen auf Grund der Anfrage einer falschen Nummer (Stichwort: Zahlendreher).

Generell muss jedoch gesagt werden, dass die genannte Haftungsregel ungeeignet ist, Nachteile durch fehlerhafte oder missbräuchliche Portierungen auszugleichen. Wie wäre etwa der Schaden zu bemessen, den ein Teilnehmer erleidet, dessen Nummer irrtümlich portiert wird? Relativ offensichtlich ist noch das verlorene Gesprächsguthaben. Wie aber wäre der erlittene Ärger des Teilnehmers, die Unmöglichkeit der Nutzung des Mobiltelefons über mehrere Tage (bis zur Rückportierung), allfällige indirekte Schäden (etwa entgangene Geschäftsmöglichkeiten, ...), usw. abzugelten? Es wäre dem völlig schuldlos geschädigten Teilnehmer unzumutbar, zu dem ohnehin erlittenen Ungemach auch noch in die Lage versetzt zu werden, seine erlittenen Schäden glaubhaft machen, beziffern, und allenfalls einen Rechtsstreit um die Höhe des Schadenersatzes führen zu müssen. Ähnlich verhält es sich mit dem Imageschaden des MBab, der klarer Weise den Unmut des Kunden in erster Linie zu spüren bekommen würde. Auch dieser wäre, allein aufgrund einer unsachlichen Regelung des MNP-Bescheids, gezwungen, seinen erlittenen Schaden beziffern und glaubhaft machen zu müssen. Da die Bemessung des immateriellen Schadens naturgemäß viel Raum für unterschiedliche Ansichten ließe, wären Rechtsstreitigkeiten in vielen Fällen wohl unvermeidlich.

Es zeigt sich, dass eine Überwälzung des Haftungsrisikos auf den MBauf nur auf den ersten Blick geeignet scheint, allfällige Folgen von Portierungen ohne Vorliegen des PUK-Codes auszugleichen. Der entstandene Schaden kann nämlich nicht rückgängig gemacht werden, und eine Bezifferung in Geld ist, wie oben dargestellt, äußerst schwierig, und insbesondere für den Teilnehmer, aber auch für den abgebenden Betreiber unbefriedigend. In Wirklichkeit kann das Ziel also nur sein, fehlerhafte und missbräuchliche Portierungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auszuschließen. Das einzige geeignete Mittel hierzu – das noch dazu ohne jeglichen zusätzlichen Aufwand ohnehin zur Verfügung steht! - ist, ohne

Ausnahme die zu portierende Rufnummer gemeinsam mit dem zugehörigen PUK-Code an den abgebenden Betreiber zu übermitteln.

ad 3.1.7. und 3.1.8.

mobilkom möchte darauf hinweisen, dass Antwortzeiten von 30 Minuten allenfalls für Standardverträge eingehalten werden können. Eine dementsprechende Einschränkung ist in den Bescheid aufzunehmen.

Es ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass größere Firmenkunden höchstwahrscheinlich nicht den Weg über einen Shop des MBauf wählen werden, um zu ihrer NÜV-Information zu gelangen, sondern ihren Key-Account-Betreuer beim MBab kontaktieren werden. Dennoch ist ein solcher Fall nicht auszuschließen, und darf daher nicht zu einer Pönale führen.

mobilkom gibt zu bedenken, dass Großkunden zum Teil mehrere Hundert oder Tausend aktive Anschlüsse haben, wobei für jede dieser SIM-Karten eine separate Information zu erstellen ist. Letzteres ergibt sich zum einen schon aus dem Bescheidtext, und ist zum anderen auch deshalb notwendig, da pro SIM-Karte unterschiedliche Bindungsfristen, und damit unterschiedliche Restlaufzeiten bestehen können. mobilkom hat in bisherigen Schriftsätzen mehrfach klargestellt, dass z.B. VPNs Sonderverträge darstellen, die nicht zur Gänze in den Systemen abgebildet sind, und daher auch nicht automatisiert abrufbar sind.

Die TKK hat, wie der Begründung (Seite 64 oben) zu entnehmen ist, bei der Bemessung des Zeitrahmens offenbar auch den Fall bedacht, dass ein Teilnehmer auch mehrere SIM-Karten haben kann, und führt als Beispiel Partnerkartensysteme an. Hierbei handelt es sich um ein Angebot für Privatkunden, bei dem zu einer Hauptkarte üblicher Weise eine oder max. zwei Zusatzkarten (etwa für Ehegatten oder Kinder) bestehen. Nicht bedacht wurden aber offensichtlich Firmennetzwerke mit teilweise mehreren Hundert oder Tausend SIM-Karten.

Man stelle sich nun den Fall vor, ein VPN-Kunde mit tausend aktiven Rufnummern beantragt die Informationsübermittlung über den MBauf. Es ist diesfalls davon auszugehen, dass die Anfrage für alle Nummern zum selben Zeitpunkt beim NBab einlangt. Dieser hätte nun pro Hauptrufnummer exakt 1,8 Sekunden Zeit, die Information zusammenzustellen und zu übermitteln. Bei noch größeren VPNs verkürzt sich die zur Verfügung stehende Zeitspanne noch entsprechend. Es ist nach Ansicht von mobilkom austria ganz offensichtlich, dass derart

kurze Antwortzeiten selbst bei bestmöglicher Automatisierung (ohne Rücksicht auf Aufwand und Kosten) nicht einmal annähernd einzuhalten sind.

Firmenkunden (bzw. Kunden ab einer bestimmten Anzahl von SIM-Karten, z.B. 20) sind daher von der 30 Minuten-Frist, oder wenigstens von der Pönalregelung, auszunehmen. Ein einziger Großkunde (bei dem die Frist de facto unmöglich einzuhalten ist) könnte einen Betreiber zur Pönalzahlung verpflichten, selbst wenn er bei jedem einzelnen portierenden Privatkunden die Frist anstandslos einhält. Dies wäre ohne Zweifel unverhältnismäßig.

In der Begründung des Entwurfs (Seite 65 Mitte) wird zwar festgehalten, dass für Großkunden die Einhaltung der Antwortzeit von 30 Minuten nicht geregelt wird. Dies findet jedoch keinen Niederschlag im Anordnungstext und ist dort daher zu ergänzen bzw. klar zu stellen.

ad 3.2.3. und 3.2.4.

Es gelten im wesentlichen die gleichen Ausführungen wie oben zu 3.1.7. und 3.1.8. – während für Standardanfragen die 10 Minuten Zeitspanne für die Terminbestätigung machbar erscheint, kann diese bei „Massenanfragen“, wie sie oben dargestellt wurden, nicht eingehalten werden. Auch hier ist also jedenfalls eine entsprechende Ausnahmeregelung zu schaffen.

ad 3.4.1.

Für mobilkom ist die im Entwurf getroffene Definition von *Großkunden* nicht nachvollziehbar. Verständlich ist jener Teil, der sich auf eine (objektiv messbare) Anzahl von zu portierenden Rufnummern bezieht, wobei mobilkom jedoch der Ansicht ist, dass der angenommene Wert von 25 Prozent des täglichen Exportvolumens eines MBab zu tief gegriffen ist. Ein Wert von wenigstens 50 Prozent wäre angemessen, um nicht eine unnötig hohe Anzahl von Sonderfällen zu „produzieren“, deren separate Behandlung Kosten verursacht, denen kein entsprechender Nutzen gegenüber steht.

Unverständlich ist jedoch der erste Halbsatz – nämlich „jene Kunden, die nicht innerhalb des festgelegten Portierzeitfensters portiert werden“. Es ist nach Ansicht von mobilkom nicht klar, welche Kunden (außer Großkunden im Sinne obiger Definition) das sein sollen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hält es mobilkom für notwendig, Sonderfälle (also solche, die nicht nach dem Standardprozess ablaufen) auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Da

auch aus der Begründung nicht klar wird, worauf sich dieser Halbsatz genau bezieht, ist er nach Ansicht von mobilkom zu streichen.

ad 3.4.2.

Schon aus dem im Entwurf enthaltenen Prozess einer Projektierung für Großkundenportierungen ergibt sich, dass die Durchführung einer derartigen Portierung wohl in den wenigsten Fällen innerhalb von 3 Tagen abgeschlossen sein wird („.. hat der MBauf mit dem MBab und dem Großkunden zwei mögliche Termine zu erheben, die den betroffenen Netzbetreibern mitzuteilen sind, wobei diese Termine frühestens am dritten Werktag nach der Übermittlung dieser Mitteilung liegen dürfen“).

Es sei jedoch angemerkt, dass der vorgeschlagene Prozess nicht geeignet ist, eine sichere Durchführung der Portierung zu gewährleisten. In der im Entwurf enthaltenen Form hat der MBauf praktisch die Möglichkeit, einen Portiertermin zu diktieren. Wie im Entwurf richtig festgestellt wird, sind neben MBauf und MBab auch alle direkt routenden Netzbetreiber (auch Festnetzbetreiber) betroffen. Es handelt sich daher aller Voraussicht nach um wenigstens sieben Betreiber, deren Kapazitäten „unter einen Hut zu bringen“ sind. Eine wirkliche Terminvereinbarung unter einer derartigen Anzahl von Beteiligten ist in der kurzen Zeit von zwei Stunden aber praktisch unmöglich! Man stelle sich vor, dass zwei Betreiber jeweils einen der beiden Termine aus berechtigten Gründen ablehnen. Ein weiterer Durchlauf eines neuen (dritten) Termins ist zum einen nicht vorgesehen, zum anderen auch in der gegebenen Zeitspanne nicht machbar. Resultat wäre, dass der zweite Termin zu Stande kommt, ein Betreiber aber (ohne sein Verschulden) nicht in der Lage ist, die Portierung durchzuführen – und aus dessen Netz der Kunde daher nicht erreichbar ist. Faktisch läuft der Prozess darauf hinaus, dass der MBauf, eigentlich nach Belieben, einen Termin verbindlich vorgibt, mit allen negativen Konsequenzen für die anderen Betreiber - aber auch für den portierten Teilnehmer, der nicht aus allen Netzen erreichbar ist!

mobilkom hält es daher für notwendig, den Zeitraum zur Abstimmung auf einen realistischen Wert, der auch eine tatsächliche multilaterale Abstimmung ermöglicht, zu erhöhen – also etwa ein Werktag.

ad 4.1.1. letzter Absatz

Die Überwälzung der Verantwortung für die Übermittlung der Portierliste vom MBauf auf die Quellnetzbetreiber ist nicht einzusehen. Der Entwurf sieht vor, dass es den

Quellnetzbetreibern - sollten sie bis 24 Uhr des Stichtages keine Portierliste erhalten haben – obliegt, der Ursache hierfür nachzugehen; die QNB hätten auch jedenfalls sicherzustellen, dass ab 4 Uhr am Tag der Durchführung mit den Routingänderungen begonnen wird. Der MBauf hätte also bis 24 Uhr Zeit, seine Portierlisten – immer noch „rechtzeitig“ - zu versenden. Frühestens dann könnte ein QNB nachforschen, warum er keine Liste erhalten hat, und müsste dennoch am Tag der Durchführung bereit sein, sämtliche Routingänderungen in Angriff zu nehmen. Es wird vom Quellnetzbetreiber also nicht nur verlangt, allfällige Fehler des MBauf aufzuspüren, sondern er käme danach auch noch in Zeitdruck, trotz verspäteter Übermittlung die zeitgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

mobilkom vermeint den Grund für diese unzumutbare – und zudem nicht notwendige - Verschiebung der Verantwortung zu Lasten der Quellnetzbetreiber darin zu erkennen, dass aus für mobilkom nicht nachvollziehbaren Gründen auf eine Bestätigung des Erhalts der Portierlisten durch die QNB verzichtet wird. Mit Hilfe derartiger Bestätigungen wäre es für den MBauf ein Leichtes - und damit auch der effizienteste Weg - offensichtlichen Fehlern bei der Übermittlung auf die Spur zu kommen. Er hätte es (als einziger!) selbst in der Hand, zeitnah nach elektronischer Absendung (dieser Zeitpunkt ist ja nur ihm bekannt – jeder andere müsste bis 24 Uhr zuwarten) Maßnahmen einzuleiten, sollte er keine Empfangsbestätigung erhalten haben. Dies wäre zudem auch ein Anreiz, die Portierlisten möglichst früh zu verteilen, und damit den QNB ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Andererseits würde auch die Fehlersuche erheblich vereinfacht. Eine Verpflichtung der QNB, den Erhalt der Portierlisten unverzüglich zu bestätigen, wäre sinnvoll und könnte in den Bescheid aufgenommen werden.

Ebenso wie das Fehlen der Bestätigungen für den Erhalt der Portierliste ist das Fehlen der Gutmeldungen der Schaltung ein Kritikpunkt bezüglich Prozessqualität. Im Falle einer mangelhaft durchgeführten Portierung - beispielsweise nicht erfolgte Schaltung in einem der Quellnetze - ist der Teilnehmer von bestimmten Netzen aus nicht erreichbar. Dies wird zunächst nur Teilnehmern auffallen, die den portierten Teilnehmer erreichen wollen. Im günstigsten Fall wird dies dem portierten Teilnehmer auf informellem Weg mitgeteilt, der daraufhin den aufnehmenden oder auch den abgebenden Netzbetreiber kontaktieren wird. Dieser Netzbetreiber muss dann durch aufwändige Recherche herausfinden, in welchem Netz die Schaltung nicht durchgeführt wurde, da in der Regel nicht davon auszugehen ist, dass der betroffene Teilnehmer diese Information verlässlich mitteilt.

Im Sinne der Sicherung der Prozessqualität und damit letztlich auch der Kundenzufriedenheit hält es mobilkom daher für notwendig nach erfolgter Schaltung entsprechende Gutmeldungen der Quellnetzbetreiber an den NBauf vorzusehen.

ad 4.5.

mobilkom schlägt vor, als Default-Lösung (sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen werden) den Datenaustausch mittels Web-Interface in xml-Format vorzusehen. Der Datenaustausch via e-mail hat demgegenüber den Nachteil, dass sowohl die Aufbereitung der Daten für die Versendung, als auch die Weiterverarbeitung der übermittelten Daten komplizierter ist. Die dadurch verursachten zusätzlichen Arbeitsschritte und Kosten können vermieden werden.

ad 5.5.

mobilkom spricht sich nach wie vor generell gegen die Anordnung der Entgelte für Number-Range-Holder-Routing (in Folge NRH-R) aus. Es wird jedoch an dieser Stelle darauf verzichtet, das diesbezüglich bereits Vorgebrachte zu wiederholen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die Höhe der Entgelte.

Es ist unrichtig, dass – wie in der Begründung (Seite 77 Mitte) ausgeführt wird – durch NRH-R kein zusätzlicher Implementierungsaufwand für Mobilbetreiber entsteht, weil diesbezügliche Vorkehrungen für Auslandsverkehr ohnehin getroffen werden müssten. mobilkom verfügt über keine direkten Zusammenschaltungen mit ausländischen Betreibern, sondern erhält sämtlichen im Ausland originierenden Verkehr von nationalen Betreibern (also solchen, die in Österreich über eine Lizenz - bzw. nunmehr Allgemeingenehmigung – verfügen), die im übrigen an der Terminierung des aus dem Ausland übernommenen Verkehrs im Netz von mobilkom durch Aufschlag einer Gewinnspanne auch Geld verdienen. Da es sich bei MNP um die Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt, sind auch Festnetze dafür verantwortlich, dass aus ihrem Netz alle Nummern erreichbar sind. Es ist daher nicht einzusehen, dass Mobilbetreibern die durch NRH-R entstehenden Aufwände – die tatsächlich *ausschließlich* wegen indirekt routenden Festnetzen anfallen - nicht abgegolten werden sollen.

Doch selbst wenn man der Ansicht folgte, die Aufwendungen würden „ohnehin“ für Verkehr aus dem Ausland (auch) entstehen, wäre kein Grund ersichtlich, diese Kosten dann zur

Gänze dem Auslandsverkehr zuzuschlagen, und nationale Festnetze „gratis“ partizipieren zu lassen. Umso verwunderlicher ist dieser Ansatz, zumal ja im Entwurf selbst (Seite 17, Pkt. 5.4.) festgehalten wird, dass ein Netzbetreiber, der Rufe zu mobilen Nummern von ausländischen Partnern übernimmt, für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber agiert.

Unzulässig ist es auch, für die Höhe des Transitentgelts und des Look-Up die für den Ankertransit im Festnetz angeordneten Werte im Wege der Analogie heranzuziehen. Analogie in einem rechtlichen Zusammenhang setzt voraus, dass der geregelte Fall (hier der Ankertransit im Festnetz) und der ungeregelte Fall (Transit im Mobilnetz) in den maßgeblichen Voraussetzungen übereinstimmen. Genau dies ist jedoch nicht der Fall. Während der Festnetztransit – notwendiger Weise - an Hand der (Fest-)Netzstruktur der Telekom Austria berechnet wurde, wären im nun vorliegenden Fall der mobilen Nummernportierung die – in jedem Einzelfall - anders gelagerten Mobilnetzstrukturen heranzuziehen. Auf Grund der völlig unterschiedlichen Technologien (und auch sonst unterschiedlicher Kostenstrukturen), wären die Kosten nach Ansicht von mobilkom schon allein aus diesem Grund gegebenenfalls abweichend anzusetzen. Diesbezügliche Erhebungen wären daher nachzuholen, sollte eine Festsetzung des Transitentgelts in der Anordnung erfolgen. Gleiches gilt im übrigen für das Datenbereitstellungsentgelt.

Die tatsächlichen Basistransitkosten, sowie insb. die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen (look up, etc) können nicht von vornherein als unerheblich angesehen werden; sie wären jedenfalls zu erheben und auf dieser Basis wären Feststellungen zu treffen. Dies ist hier im Falle des Portierungstransits und des Datenbereitstellungsentgelts unterblieben. Unter diesen Umständen wäre richtigerweise von einer behördlichen Festlegung der Entgelte für diese Leistungen überhaupt Abstand zu nehmen (wie es im übrigen ja in Bezug auf sonstige Interoperator-Aufwendungen, zumindest vorerst, geschehen ist).

Ebenfalls unverhältnismäßig ist es auch, den Mobilbetreibern die allfällige Weiterverrechnung eines Transitentgelts im Falle der indirekten Verkehrsführung zum Zielnetz zu verweigern. Selbst wenn eine direkte Zusammenschaltung mit dem Zielnetz besteht, so ist es durchaus denkbar, dass auf Grund von einer Störung oder zeitweiliger Überlastung Verkehr im Überlauf über einen Transit-Carrier (der meist wohl die TA sein wird) geführt werden muss. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Überlauf in Spitzenzeiten auch bei ausreichend dimensionierten Leitungen zu Stande kommen kann (wenn eine Erweiterung der Kapazität

teurer käme, als der Transit). Dazu kommt, dass durch Festnetze, die NRH-R in Anspruch nehmen können (aber nicht müssen), auch eine vorausschauende Kapazitätsplanung für direkte Zusammenschaltungen mit anderen Mobilbetreibern praktisch unmöglich wird. Ein Festnetzbetreiber könnte – je nach Angebot – NRH-R oder BKZ-R betreiben, und jederzeit zwischen diesen Optionen wechseln. Dem NRH könnte daher auch gar kein Vorwurf gemacht werden, wenn seine Kapazitäten nicht ausreichen und Überlauf zu Stande kommt. Der NRH muss daher jedenfalls berechtigt sein, anfallende Transitentgelte auch bei einer direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz an das NRH-R in Anspruch nehmende Quellnetz weiter zu verrechnen. Allenfalls bestehende Schwierigkeiten der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle dürfen kein Anlass für eine Festlegung zu Lasten des NRH sein. [Anm: Der Verweis in der Begründung auf ein Protokoll in einem Streitschlichtungsverfahren vom 4.12.2003 bezieht sich auf einen Zeitpunkt, zu dem das Verfahren Z 24/03 zwischen mobilkom austria und H3G noch nicht einmal eingeleitet war, und an dem mobilkom austria daher auch gar nicht teilnehmen konnte.]

mobilkom spricht sich weiters gegen die 5-Tages-Frist zur Bereitstellung der aggregierten IC-Verkehrsdaten, und insbesondere die an die Nichteinhaltung dieser Frist geknüpfte Rechtsfolge des „Verfalls“ der Ansprüche auf Abgeltung der erbrachten Transitleistung und Datenbereitstellung aus. Letztere ist völlig überschießend und daher jedenfalls zu streichen.

Es besteht zum einen überhaupt kein Bedarf, die rechtzeitige Übermittlung der Daten durch eine Pönale zu sichern, zumal ja jeder NRH in seinem ureigensten Interesse die Daten raschest möglich bereit stellen wird, um seine Transitleistungen verrechnen zu können. Zum anderen handelt es sich bei einer Pönale, wie bereits zuvor oben ausgeführt, um pauschalierten Schadenersatz – das heißt jedoch auch, dass die Höhe der Pönale in einem vernünftigen Verhältnis stehen muss zum tatsächlich entstehenden Schaden. Es erscheint hier jedoch insbesondere unklar, welcher konkrete Schaden dem Quellnetzbetreiber als Begünstigtem (der dann nichts für Transit und Datenbereitstellung zu bezahlen hätte) überhaupt, und insbesondere in dieser unter Umständen beträchtlichen Höhe, entsteht. mobilkom austria möchte die unverhältnismäßige Höhe der drohenden Pönale (durch den Entfall von Transit- und Datenbereitstellungsentgelten) für den NRH an einem Beispiel veranschaulichen:

Angenommen, ein Betreiber erhält in einem Monat 60 Mio. Minuten Verkehr von indirekt routenden Festnetzen, von denen zwei Prozent zu portierten Nummern in

andere Netze weitergeleitet werden (was nach Ansicht von mobilkom austria ein durchaus nicht unrealistisches Szenario darstellt) – in diesem Monat erfolgt die Datenbereitstellung durch Verschulden eines Mitarbeiters erst am sechsten Arbeitstag. Der NRH verliert für 1,2 Mio. transitierte Minuten Transitentgelt und Datenbereitstellungsentgelt, also insgesamt eine Summe von rund 50.000 Euro (ein allfällig anfallendes Transitentgelt im absteigenden Ast wurde hier noch gar nicht berücksichtigt). Dem gegenüber steht nach Ansicht von mobilkom *überhaupt kein* ersichtlicher Schaden für den indirekt routenden Quellnetzbetreiber (abgesehen allenfalls von geringfügigen administrativen Mehraufwänden), sowie allenfalls ein Zinsverlust für den Zielnetzbetreiber durch eine um einen Tag verspätete Rechnungslegung für seine Terminierungsentgelte (wobei der Zielnetzbetreiber durch die Pönale jedoch gar nicht begünstigt ist). Die Höhe dieser Schäden bewegt sich zudem im Promille-Bereich im Vergleich zur Höhe der Pönale.

Die Anordnung einer Pönale, und insbesondere einer Pönale in dieser Höhe, ist nicht gerechtfertigt; sie verstößt jedenfalls auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch im vergleichbaren Fall der Datenbereitstellung durch die Telekom Austria besteht keine vergleichbare Bestimmung – und wurde bislang auch offenbar von niemandem als notwendig erachtet.

ad 7.2.

Entgelte zwischen den MBs:

Wie in der Begründung (Seite 83f) ausführt, wird die Anordnung von Entgelten zwischen Betreibern primär deshalb unterlassen, da sich die Entgeltzahlungen zum einen (teilweise) wechselseitig aufheben würden, und zum anderen eine kostenorientierte Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt – auf Grund noch nicht feststehender Kosten – nicht möglich sei. [Anm: Wie können gleichzeitig jedoch die Entgelte für Transitleistungen, etc, festgelegt werden, wo doch deren Kosten ebenfalls noch nicht feststehen?] Gleichzeitig wird jedoch festgehalten, dass nach einer gewissen Zeit sowohl die Kosten bekannt sein werden, als auch bereits Erfahrungswerte hinsichtlich der Inanspruchnahme vorliegen werden, die dann eine kostenorientierte Festlegung ermöglichen. Es wird also offenbar keineswegs die Ansicht vertreten, dass ein Kostenersatz zwischen Betreibern grundsätzlich zu unterbleiben hat.

Vor diesem Hintergrund ist es für mobilkom nicht nachvollziehbar, dass im Spruch des Bescheids (Pkt. 7.2. letzter Satz) festgehalten ist, dass „zwischen den Betreibern keine

Entgelte für die Portierung mobiler Rufnummern zur Verrechnung gelangen". Dadurch wird – jedenfalls für die Geltungsdauer des Bescheids – die Unentgeltlichkeit festgeschrieben. Dies widerspricht nach Ansicht von mobilkom dem in der Begründung angeführten Zweck der Unterlassung einer Anordnung solcher Entgelte. Es ist nämlich auch nach Meinung der Behörde - nach dem Vorliegen von Erfahrungswerten - sehr wohl möglich, ein angemessenes, kostenorientiertes Entgelt pro Portierung festzusetzen. Es steht dem abgebenden Betreiber nach Ansicht von mobilkom austria auch zweifellos eine Abgeltung seiner Aufwände zu. Schwierigkeiten, diese Aufwände pro Portierung zum jetzigen Zeitpunkt zu bemessen, dürfen jedoch keinesfalls zu Lasten des Betreibers gehen.

mobilkom sieht prinzipiell zwei Wege, das Problem der derzeit schwierigen Berechnung (mangels gesicherter Angaben hinsichtlich Kosten und Inanspruchnahme) zu umgehen:

- mobilkom hat in mehreren Schriftsätzen umfangreiche Angaben zu den zu erwartenden Kosten geliefert; es liegen derartige Abschätzungen – in mehr oder weniger ausführlicher Form – auch von anderen Betreibern vor. Vorzugsweise könnte auf Grund dieser Daten eine vorläufige Festlegung des an den abgebenden Betreiber zu leistenden Entgelts erfolgen, welches nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne anhand der bis dann tatsächlich vorliegenden Daten überprüft wird, und gegebenenfalls rückwirkend angepasst werden kann.
- Aushilfsweise wäre es auch denkbar, anzuordnen, dass vorläufig zwischen Betreibern keine Entgelte zur Anwendung gelangen, und solche erst nach dem Vorliegen von Erfahrungswerten festgesetzt werden. Diesfalls könnte man, sollte die Annahme sich im Großen und Ganzen ausgleichender Zahlungsströme tatsächlich eintreten, allenfalls endgültig die Nichtverrechnung von Entgelten festlegen, andernfalls jedoch auch rückwirkend die Verrechnung eines angemessenen Entgelts durchführen. Die Bildung von Rückstellungen für diesen Zweck ist jedem Betreiber zumutbar, insbesondere angesichts der mit den durch zusätzlichen Kunden generierten zusätzlichen Erlösen.

Die Anordnung, dass zwischen Betreibern keine Entgelte zur Verrechnung gelangen (ohne Möglichkeit, dies dann auch rückwirkend anzupassen), entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Betrachtet man etwa die nachfolgend zitierte Pressemitteilung der RTR vom 28.5.2004 (zu finden etwa auf www.rtr.at), so erscheint auch unklar, ob die Regelung tatsächlich so beabsichtigt ist:

„Der Entscheidungsentwurf der TKK sieht für die Abwicklung des Portierprozesses keine Regelungen für Entgelte zwischen dem aufnehmenden Netzbetreiber und dem abgebenden Netzbetreiber vor, da bei den Betreibern zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch keine Kosten angefallen sind, die zu einer verlässlichen Feststellung kostenorientierter Entgelte herangezogen hätten werden können. Sollte es hier zu keiner privatrechtlichen Einigung zwischen den Betreibern kommen, können bei der TKK entsprechende Anträge gestellt werden.“

Tatsächlich sieht der Entwurf aber eben doch eine Regelung vor, nämlich *dass keine Entgelte zur Anwendung gelangen*. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung, und im Falle der Nichteinigung, der Möglichkeit der Anrufung der TKK, ist insofern irreführend, als für die Bescheidlaufzeit wegen „res iudicata“ eben keine Anrufung der TKK möglich ist (oder sein dürfte). Eine Einigung ist jedoch unwahrscheinlich, zumal völlig ausgeglichene Portierverhältnisse nicht zu erwarten sind, und „Portierungsgewinner“ denkbar wenig an der Vereinbarung von Portiergebühren zwischen Betreibern interessiert sein werden.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass in nahezu allen Ländern Europas Interoperator Charges zur Anwendung gelangen, die meist zwischen 10 und 20 Euro pro Portierung liegen (zum Teil sogar deutlich darüber). Dies dient nur zum Ersatz der Kosten der administrativen Abläufe und der technischen Routingänderung. Die aufwändige und teure Erstellung der Portierinformation und Portierbestätigung für den Teilnehmer – für die im Entwurf ein bei weitem nicht kostendeckender Betrag von 4 Euro vorgesehen ist – gibt es in anderen Ländern nicht und ist auch zur Abdeckung genau dieser – für die Informationsbereitstellung entstehenden Aufwände gedacht. Warum aber andere Aufwände, die praktisch in allen vergleichbaren Märkten abgegolten werden, in Österreich kostenlos erbracht werden sollen, erscheint schlicht unverständlich.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass selbst wenn man dem Argument der momentan mangelnden Feststellbarkeit konkreter Kosten/Entgelte folgt, im o.a. Sinn etwa ein *benchmark*-Entgelt zur Anwendung gelangen könnte, dass etwa auch einer nachträglichen Rückverrechnung zugänglich gemacht werden könnte.

Fazit ist: Die Anordnung ist an sich missverständlich; ist sie tatsächlich so zu verstehen, dass für *sämtliche* Portierleistungen, die bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit des Bescheids

erbracht werden, *überhaupt kein* Entgelt (auch nicht rückwirkend) verrechnet werden darf, stellt die Anordnung einen groben, ja willkürlichen Eingriff in die Eigentumssphäre der Mobilfunkbetreiber dar und ist daher massiv von Rechtswidrigkeit bedroht!

Entgelte zwischen MBab und Teilnehmer:

mobilkom ist nach wie vor der Ansicht, dass die Annahmen der Gutachter, die weitgehend unverändert in den Bescheidentwurf übernommen wurden, nicht zutreffend sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird diesbezüglich jedoch insbesondere auf die Stellungnahme zum Gutachten vom 6.5.2004 verwiesen.

Noch einmal ausdrücklich angesprochen werden soll hier dennoch das, nach Ansicht von mobilkom völlig unrealistische, Mengengerüst, das für die Berechnung pro Portierung herangezogen wird. Natürlich ist dem Argument zuzustimmen, dass auch ein abgeändertes Mengengerüst auf Schätzungen beruhen würde - die grundsätzliche Unsicherheit kann die Behörde jedoch nicht ihrer Pflicht zur bestmöglichen Feststellung des Sachverhalts und zur angemessenen Begründung ihrer Entscheidung entheben. Es ist gänzlich unverständlich, dass auf die diesbezüglichen Einwände in der Sache mit keinem Wort eingegangen wird. Statt dessen wird eine Portierrate von 30 Prozent (!) beibehalten, die jeglichen, selbst im Gutachten angeführten Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern widerspricht (EU-Schnitt ohne Deutschland deutlich unter 4%). Es wird auch mit keinem Wort begründet (weder im Gutachten, noch im Bescheid), weshalb die Portierrate in Österreich ein vielfaches davon sein sollte. Die diesbezügliche Annahme grenzt damit an Willkür.

[Anm: Auch in diesem Zusammenhang erlaubt sich mobilkom auf eine APA-Aussendung zum Thema MNP anlässlich der Veröffentlichung des Konsultationsdokuments vom hinzuweisen; dort heißt es wortwörtlich „Die Erwartungen darüber, wie viele Kunden bei einem Betreiberwechsel ihre Rufnummer mitnehmen, halten sich aber ohnehin in Grenzen. Die EU-Kommission rechnet mit einer Portierungsrate von 2 Prozent, die österreichische Telekom-Control-Kommission sieht sie für Österreich sogar unter 1 Prozent“; siehe APA APA0204 5 WI 0527 CI, APA0036/28.05).]

ad B. Informationspflichten

Die geforderten Informationspflichten sind zum Teil unklar und zudem von den durch den Bescheid Verpflichteten nicht lieferbar. Insbesondere trifft dies auf den durchschnittlichen Zeitraum der Nummernübertragung (§ 6 NÜV) und der Dienstunterbrechung (§ 7 NÜV) zu.

Der durchschnittliche Zeitraum der Nummernübertragung beinhaltet auch Wunschtermine, und wird daher - je nach Anzahl der Wunschtermine und deren Erstreckung in die Zukunft (max. 60 Tage) – stark schwanken. Es ist für mobilkom nicht ersichtlich, welche Informationen aus einem solchen Wert ableitbar sein sollen.

Die durchschnittliche Dauer der Dienstunterbrechung ist für mobilkom weder als NBab noch als NBauf festzustellen. Dies scheitert zum einen schon daran, dass höchst unklar ist, was überhaupt als Dienstunterbrechung zu werten ist (komplette Nichterreichbarkeit, Nichterreichbarkeit aus einzelnen Netzen, ...?). mobilkom als Mobilbetreiber kann nur sicherstellen, dass im eigenen Netz rechtzeitig port-in und port-out durchgeführt werden. Wann die Routingänderungen durch Quellnetze stattfinden, ist für mobilkom nicht ersichtlich und kann mangels Bestätigungsmeldungen auch nicht einmal angenommen werden. Umgekehrt kann auch als Quellnetz nur die rechtzeitige Durchführung der Routingänderung sicher gestellt werden – ob andererseits der port-in durch den NBauf rechtzeitig und störungsfrei erfolgt ist, entzieht sich wiederum der Kenntnis des QNB.

mobilkom austria ist daher der Ansicht, dass die diesbezüglichen Informationspflichten ersatzlos zu streichen sind.

Wien, am 28.6.2004

Dr. Alexander Zuser
Handlungsbevollmächtigter